



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 2 / 187. JAHRGANG / 2006

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 11. JÄNNER 2006

AMTLICHER TEIL

Nr. 27 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 28 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Stationsarzt/-ärztin am Landeskrankenhaus Natters

Nr. 29 Kundmachung der Geschäftsordnung des Landeskulturfonds für Tirol

Nr. 30 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Umweltberichts „Adventure-Dome Ötztal“ im Gemeindeamt der Gemeinde Haiming

Nr. 31 Verlautbarung des Werttarifes für Nutzschweine im ersten Vierteljahr 2006

Nr. 32 Verlautbarung des Werttarifes für Schlachtschweine im Monat Jänner 2006

Nr. 33 Offenes Verfahren: Großkücheneinrichtung und Geräte für den Neubau und die Funktionsadaptierung der Landesonderschule Kramsach

Nr. 34 Offenes Verfahren: Elektrisch steuerbare Sonnenschutz-Jalousien für den Neubau der Hauptschule Brixlegg

Nr. 35 Offenes Verfahren: Brandschutztor für den Neubau der Hauptschule Brixlegg

Nr. 36 Offenes Verfahren: Örtliche Bauaufsicht (inkl. Haustechnik), Baustellenkoordination und Bauverantwortlicher für die Funktionsadaptierung und den Zubau beim Akademischen Gymnasium in Innsbruck

Nr. 37 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Zimmermannsarbeiten, HSL-Installationen, Elektroinstallationen, Spenglerarbeiten, Bautischler-Fensterarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Sonnenschutz, Kunststoffoberlichtverglasungen für die Erweiterung und den Umbau beim Schulgebäude Falkstraße 28 in Innsbruck

Nr. 27 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie gelangt frühestens ab 13. Februar 2006, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Sekundararzt/-ärztin zur Besetzung.

Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (jus practicandi).

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2006 in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Chirurgie, Parterre, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über die unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050-504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.or.at

Ausschreibungsnummer: 00000094; **Vakanz:** 30016683.
Innsbruck, 5. Jänner 2006

Nr. 28 • Landeskrankenhaus Natters

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung einer Stelle als Stationsarzt/-ärztin

Am Landeskrankenhaus Natters gelangt an der Pneumologischen Abteilung ab 1. Februar 2006, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Stationsarzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol in der Personalabteilung des Landeskrankenhauses Natters einzubringen.

Bewerber(innen) mit Vorkenntnissen in Pneumologie sowie abgeschlossenem Turnus werden bevorzugt.

Natters, 29. Dezember 2005

Nr. 29 • Landeskulturfonds für Tirol

KUNDMACHUNG der Geschäftsordnung des Landeskulturfonds

Das Kuratorium des Landeskulturfonds erlässt aufgrund des § 8 des Gesetzes über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, nachstehende Geschäftsordnung des Landeskulturfonds:

§ 1

Verwaltung des Landeskulturfonds

Der Landeskulturfonds – im Folgenden kurz als Fonds bezeichnet – wird vom Kuratorium nach § 6 des Gesetzes über den Landeskulturfonds verwaltet. Das Kuratorium bedient sich bei der Besorgung dieser Aufgaben einer Geschäftsstelle.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des Fonds wird vom Geschäftsführer geleitet. Er wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Kuratoriums bestellt und abberufen. Als Geschäftsführer ist eine Fachperson mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Ausbildung zu bestellen. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Fonds hauptberuflich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Er ist für seine Geschäftsführung ausschließlich dem Kuratorium verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer wird im Fall seiner Verhinderung durch den technischen Beamten des Amtes der Tiroler Landes-

regierung im Kuratorium vertreten. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Kuratoriums. Bei längerer Verhinderung des Geschäftsführers kann die Landesregierung auf Vorschlag des Kuratoriums einen Stellvertreter bestellen und diesen bei Wegfall der Verhinderung des Geschäftsführers wieder abberufen.

§ 3

Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds

(1) Der Geschäftsstelle des Fonds obliegt:

a) die sachgemäße Bearbeitung der beim Fonds anhängigen Geschäftsfälle und deren Vorbereitung für die Beratung und die Beschlussfassung durch das Kuratorium; hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Kuratorium ausreichende Entscheidungsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Entscheidung des Geschäftsfalles erforderlich sind;

b) die Antragstellung an das Kuratorium und die Berichterstattung in den Sitzungen des Kuratoriums;

c) die Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums;

d) die Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Kuratorium gewährten Darlehen;

e) die Organisation des Geschäftsbetriebes;

f) die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsfälle;

g) die Zeichnung von Urkunden, Vereinbarungen, Erklärungen und Geschäftsbriefen gemäß der im Rahmen dieser Geschäftsordnung im § 3 Abs. 4 gewährten alleinigen Zeichnungsbefugnis.

(2) Der Geschäftsbetrieb ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der anfallenden Geschäfte so zu organisieren, dass den Erfordernissen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung entsprochen wird.

Die einlangenden Schriftstücke sind sachgemäß und ohne unnötigen Aufschub zu bearbeiten. Für ausgehende Briefe sind Durchschläge, Abschriften, Ablichtungen oder Datenträger anzufertigen. Der gesamte Schriftverkehr ist in Akten zusammenzufassen und geordnet abzulegen. Die Aktenstücke sind so zu registrieren, dass eine rasche und sichere Auffindung gewährleistet ist. Über wichtige mündliche oder fernmündliche Vorgänge sind Aktenvermerke anzufertigen.

(3) Die Buchhaltung ist nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung zu organisieren. Sie muss eine rasche und lückenlose Überprüfung der Gebarung gewährleisten. Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht übersteigen. Es endet am 31. Dezember. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres ist eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der Rechnungsabschluss unterliegt der Kontrolle der Landesregierung und ist dieser bis 31. März des Folgejahres vorzulegen.

(4) Gemäß § 12 Abs. 2 bedürfen Urkunden grundsätzlich der Unterschrift des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Geschäftsführers. Der Vorsitzende erteilt dem Geschäftsführer für folgende Urkunden die alleinige Zeichnungsberechtigung:

– sämtliche Schreiben im Zusammenhang mit der operativen und ordentlichen Geschäftstätigkeit,

– Vereinbarungen gemäß § 12 Abs. 2 (Refinanzierungsvereinbarungen),

– Freilassungserklärungen,

– Vorrangseinräumungserklärungen,

– Löschungserklärungen.

Im Wege von Spezialvollmachten kann der Vorsitzende des Kuratoriums dem Geschäftsführer auch für weitere Urkunden die alleinige Zeichnungsbefugnis erteilen.

(5) Die Entscheidung über Sachaufwendungen der Geschäftsstelle bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,- kann der Geschäftsführer alleine treffen.

§ 4

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Mitglieder sind zeitgerecht, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. Für diese Frist gilt auch ein Terminavis, wobei die schriftliche Tagesordnung vor der Sitzung zugestellt werden muss.

(4) In dringenden Fällen können Sitzungen ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 3 schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Sie gelten jedenfalls als ordnungsgemäß einberufen, wenn das Kuratorium nach § 6 Abs. 1 beschlussfähig ist.

(5) Ein Mitglied hat seine Verhinderung unverzüglich der Geschäftsstelle und seinem Ersatzmitglied bekannt zu geben. Es wird während seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

(6) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen erforderlichenfalls Auskunftspersonen beiziehen.

(7) Der Geschäftsführer nimmt an den Kuratoriumssitzungen als nicht-stimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied teil.

§ 5

Tagesordnung

(1) Alle Angelegenheiten, die bis zur Einberufung der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Fonds anhängig gemacht und von dieser geprüft wurden, sind auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.

(2) Der Tagesordnung hat stets ein Bericht des Geschäftsführers über die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds voranzugehen.

(3) Gegenstände, die nicht auf der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, dürfen nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder beschließen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beratung und Abstimmung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Bestimmungen des § 7 des AVG 1991 über die Befähigung von Verwaltungsorganen sind auf die Mitglieder des Kuratoriums sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abstimmung hat durch Heben der Hand zu erfolgen. Wenn es das Kuratorium beschließt, kann auch geheim und mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(5) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Kuratoriums ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluss schriftlich im Wege eines Umlaufes oder mündlich durch Absprache zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in einem Aktenvermerk festzuhalten, von der Geschäftsstelle zu bearbeiten und dem Kuratorium bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über:

- a) die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers und allenfalls seines Stellvertreters sowie die Einstellung neuer Mitarbeiter/innen bei der Geschäftsstelle;
- b) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen;
- c) die Gewährung von Darlehen, wobei Höhe, Laufzeit, Verzinsung, tilgungsfreie Anlaufzeit und Verwendungszweck des Darlehens sowie allfällige besondere Auflagen im Einzelfall festzulegen sind;
- d) die Gewährung von Stundungen und Laufzeitverlängerungen, sofern diese eine Verlängerung der gesamten Laufzeit des Darlehens um mehr als sechs Monate bewirken;
- e) die Änderung von Darlehenszinssätzen;
- f) die Abschreibung von Darlehensforderungen;
- g) die Gewährung von Geldbeiträgen nach § 3 des Gesetzes über den Landeskulturfonds;
- h) die Begebung von Anleihen;
- i) die Einbringung von Klagen gegen Darlehensnehmer;
- j) alle Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

§ 8 Protokoll

(1) Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung ein Protokoll zu führen. Er kann sich hiezu einer Hilfskraft bedienen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der weiteren anwesenden Mitglieder sowie der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) alle in der Sitzung gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Mitglieder des Kuratoriums, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies namentlich im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Kuratoriumsmitgliedern zuzustellen.

(4) Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll sind bei der nächstfolgenden Sitzung vorzubringen. Werden dort keine Einwendungen erhoben, dann gilt es als genehmigt.

§ 9 Vollziehung der Beschlüsse

(1) Die Geschäftsstelle des Fonds hat die Beschlüsse des Kuratoriums ohne unnötigen Aufschub zu vollziehen.

(2) Werden nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium, aber noch vor der Vollziehung eines Beschlusses Umstände bekannt, durch die die Erreichung der mit der beschlossenen Maßnahme verfolgten Ziele nicht mehr gewährleistet erscheint oder bei deren früheren Kenntnis offenbar ein anderer Beschluss gefasst worden wäre, so ist die Vollziehung des Beschlusses aussetzen und der Vorsitzende hievon zu verständigen.

(3) Der Vorsitzende hat zu entscheiden, ob zur nochmaligen Beratung eine Sitzung einzuberufen ist, ob ein Umlaufbeschluss herbeizuführen ist oder ob dieser Geschäftsfall neuerlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen ist.

§ 10 Tätigkeit des Fonds als landwirtschaftlicher Siedlungsträger

(1) Der Fonds ist landwirtschaftlicher Siedlungsträger für das Bundesland Tirol nach § 3 Abs. 2 lit. d des Tiroler Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1969, LGBl. Nr. 49.

(2) Über den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Anwesen, Grundstücken, Gebäuden, materiellen Anteilen, agrargeinschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten sind verbücherungsfähige Kaufverträge abzuschließen.

(3) Die Kaufverträge sind unverzüglich zu verbüchern, sofern nicht schon vor der Grundbuchsreife der Verträge die Weitergabe an geeignete Personen im Sinn der Zielsetzung des Gesetzes über den Landeskulturfonds oder des Tiroler Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1969, LGBl. Nr. 49, möglich ist.

(4) Die Verbücherung eines Kaufvertrages kann unterbleiben, wenn die Verwertung im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgt.

(5) Über den Abschluss von Kaufverträgen entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers der Vorsitzende des Kuratoriums. Dem Kuratorium ist in der nächsten Sitzung über die getätigten An- und Verkäufe zu berichten.

(6) Nähere Bestimmungen über die Tätigkeiten des Landeskulturfonds als Siedlungsträger sowie über die Voraussetzungen und Umstände, die ein Einschreiten des Landeskulturfonds im Bereich der Liegenschaftsan- und -verkäufe rechtfertigen, erlässt das Kuratorium in einem eigenen Beschluss.

§ 11 Mittel des Fonds

(1) Die Tätigkeit des Landeskulturfonds ist gemeinnützig.

(2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) öffentliche Beiträge;
- b) private Zuwendungen und allfällige andere Einnahmen.

(3) Zu den allfälligen anderen Einnahmen gehören insbesondere:

- a) Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen;
- b) Einnahmen aus der Begebung von Anleihen;
- c) Rückflüsse aus gewährten Darlehen;
- d) Vermögenserträge;
- e) Kostenersätze.

§ 12 Aufnahme von Darlehen

(1) Dem Vorsitzenden des Kuratoriums obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen. Hierbei hat ihn der Geschäftsführer über die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse und die Kapitalmarktverhältnisse zu beraten.

(2) Die Entscheidung über die Beschaffung kurzfristiger Refinanzierungsmittel, insbesondere von Barvorlagen, obliegt dem Geschäftsführer.

§ 13 Gewährung von Darlehen

(1) Die vom Fonds gewährten Darlehen sind grundbücherlich sicherzustellen. Ist ausnahmsweise eine hypothekarische Absicherung innerhalb der üblichen Belehnungsgrenzen nicht gewährleistet, können auch andere Sicherstellungen, insbesondere Bankgarantien, herangezogen werden.

(2) Die Auszahlung eines Darlehens darf grundsätzlich nur Zug um Zug mit der Verwirklichung des Darlehenszweckes und nach Vorliegen des Grundbuchsbeschlusses über die Einverleibung der Darlehenshypothek erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden, kann die Zuzählung des Darlehens schon vor dessen grundbücherlicher Sicherstellung erfolgen, sofern hierdurch

die Sicherheit des Darlehensbetrages nicht gefährdet wird – beispielsweise im Wege einer Treuhandabwicklung.

(3) Bei der Abwicklung von Darlehen zur Förderung des Baues von Wohnungen für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft kann sich der Fonds der Landarbeiterkammer für Tirol bedienen. In den mit der Landarbeiterkammer für Tirol abzuschließenden Darlehensverträgen ist diese zu verpflichten, die Darlehen zu den gleichen Bedingungen an die Darlehenswerber weiterzugeben, ihre daraus resultierenden Forderungen nicht an Dritte zu zedieren und auf Verlangen des Fonds die Forderung mit allen Rechten abzutreten. Die Landarbeiterkammer für Tirol ist darüber hinaus zur vollständigen und termingerechten Rückzahlung der Darlehen nach den vorgesehenen Tilgungsplänen zu verpflichten.

(4) Soweit der Fonds im Rahmen seiner Tätigkeit als Wasserleitungsfonds Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung von Trinkwasserversorgungsanlagen oder von Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt, können diese Darlehen ohne Sachhaftung und ohne Bürgschaft Dritter bereitgestellt werden.

§ 14

Zahlungsverkehr

(1) Zahlungsanweisungen (Zahlungsaufträge) an die Buchhaltung müssen schriftlich erfolgen sowie vom Geschäftsführer und seinem Sachbearbeiter unterzeichnet sein. Vor jeder Zahlung oder Überweisung muss die Richtigkeit der Zahlungsunterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vom Geschäftsführer oder von einer von ihm beauftragten Person geprüft und bescheinigt werden.

(2) Verfügungen über Bankkonten des Fonds sind vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. von seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

(3) Überweisungen innerhalb des Rechnungskreises des Fonds, also von einem Bankkonto auf ein anderes Bankkonto des Fonds, bedürfen lediglich der Unterschrift des Geschäftsführers.

(4) Der Verkehr mit Bargeld ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einer Handkasse einzuschränken. Für Verfügungen über die Handkasse gilt Abs. 1.

Schlussbestimmung

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 21. April 1987 (Beschluss der Tiroler Landesregierung) sowie die Änderung im § 2 Abs. 1 vom 15. August 1994 (Beschluss der Tiroler Landesregierung) gleichzeitig außer Kraft.

Innsbruck, 29. Dezember 2005

Nr. 30 • Gemeinde Haiming

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes des Umweltberichts „Adventure Dome Ötztal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2005 mehrheitlich beschlossen, den von Arch. Dipl.-Ing. Hans Glaser, Aldrans, ausgearbeiteten Entwurf des Umweltberichts „Adventure Dome Ötztal“ über die betroffenen Parzellen 3300, 3316, 3315, 3268/1, 3263/1, 3263/2, 3262 und 3258/90 ab Dienstag, den 10. Jänner 2006, für den Zeitraum von sechs Wochen, und zwar bis Montag, den 20. Februar 2006, während der Amtsstunden im Gemeindeamt Haiming zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen (Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr).

Personen, die in der Gemeinde Haiming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Haiming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 27. Februar 2006 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Haiming, 3. Jänner 2006

Für die Gemeinde Haiming: Bgm. Josef Leitner

Nr. 31 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/371

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Nutzschweine im ersten Vierteljahr 2006

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das erste Vierteljahr 2006 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):
Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 78,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,30
Schweine über 50 kg pro kg € 1,75

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. Jänner 2006

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 32 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/372

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2006

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Jänner 2006 mit € 1,70 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. Jänner 2006

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 33 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIId2-1503-2/155-2006

OFFENES VERFAHREN

Großkücheneinrichtung und Geräte für den Neubau und die Funktionsadaptierung der Landessonderschule und des Internats in Kramsach, Mariatal 15

Die Anbotsunterlagen liegen ab 11. Jänner 2006 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsbau-Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zi. 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 15,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIN: HYPTAT22, I-BAN: AT 35 57000 00 200 001 167, oder Barzahlung – von Montag bis Freitag von 8–12 Uhr – in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 8. Februar 2006, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsggebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 4. Jänner 2006

Für die Landesregierung: Probst

Nr. 34 • Marktgemeinde Brixlegg

OFFENES VERFAHREN

Elektrisch steuerbare Sonnenschutz-Jalousien

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Brixlegg, Römerstraße 1, A-6230 Brixlegg.

Bauvorhaben: Neubau der Hauptschule Brixlegg.

Größe des Bauvorhabens: umbauter Raum lt. ÖNORM 15.534 m³.

Ausführungszeitraum: Baubeginn Mitte Februar 2006, Gesamtfertigstellung Ende Jänner 2007.

Die Angebotsunterlagen: sind ab Freitag, den 13. Jänner 2006, schriftlich im Büro Baumeister Ing. Alfred Neuner, A-6380 St. Johann i. T., Neubauweg 13, unter Beilage des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen anzufordern.

Die Unterlagen werden dann umgehend per Post zugesandt oder können persönlich – bei Vorlage des bestätigten Zahlungsauftrages – im Büro Neuner abgeholt werden.

Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Kosten der Unterlagen/Bankverbindung: € 25,- inkl. MWSt., RRB Fieberbrunn-St. Johann, BLZ 36254, Konto-Nr. 41681, lautend auf Baumeister Fred Neuner.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in dieser Art und diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Anbotsabgabe: Dienstag, 7. Februar 2006, 10.30 Uhr, Marktgemeinde Brixlegg, Römerstraße 1, A-6230 Brixlegg, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem mitgelieferten und vollständig ausgefüllten Kuvertaufkleber. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Angebotseröffnung: im Anschluss an die Angebotsabgabe im Gemeindeamt Brixlegg, Sitzungszimmer, Erdgeschoss, am Dienstag, 7. Februar 2006, 11 Uhr.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Brixlegg, 23. Dezember 2005

Nr. 35 • Marktgemeinde Brixlegg

OFFENES VERFAHREN

Brandschutztor

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Brixlegg, Römerstraße 1, A-6230 Brixlegg.

Bauvorhaben: Neubau der Hauptschule Brixlegg.

Größe des Bauvorhabens: umbauter Raum lt. ÖNORM 15.534 m³.

Ausführungszeitraum: Baubeginn Mitte Februar 2006, Gesamtfertigstellung Ende Jänner 2007.

Die Angebotsunterlagen: sind ab Freitag, den 13. Jänner 2006, schriftlich im Büro Baumeister Ing. Alfred Neuner, A-6380 St. Johann i. T., Neubauweg 13, unter Beilage des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen anzufordern.

Die Unterlagen werden dann umgehend per Post zugesandt oder können persönlich – bei Vorlage des bestätigten Zahlungsauftrages – im Büro Neuner abgeholt werden.

Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Kosten der Unterlagen/Bankverbindung: € 25,- inkl. MWSt., RRB Fieberbrunn-St. Johann, BLZ 36254, Konto-Nr. 41681, lautend auf Baumeister Fred Neuner.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in dieser Art und diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Anbotsabgabe: Dienstag, 7. Februar 2006, 10.30 Uhr, Marktgemeinde Brixlegg, Römerstraße 1, A-6230 Brixlegg, in einem verschlossenen Kuvert versehen mit dem mitgelieferten und vollständig ausgefüllten Kuvertaufkleber. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Angebotseröffnung: im Anschluss an die Angebotsabgabe im Gemeindeamt Brixlegg, Sitzungszimmer, Erdgeschoss, am Dienstag, 7. Februar 2006, 10.45 Uhr.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Brixlegg, 23. Dezember 2005

Nr. 36 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH •

GZL.: 670054-0001-NB.T/06

OFFENES VERFAHREN

Örtliche Bauaufsicht

(inkl. Haustechnik),

Baustellenkoordination

und Bauverantwortlicher

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Neubau/Generalsanierung, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Funktionsadaptierung und Zubau beim Akademischen Gymnasium in 6020 Innsbruck, Angerzellgasse 14.

Informationen zum Leistungsumfang: bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter www.big-services.at

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG-Services (www.big-services.at/ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (E-Mail: big-services-bestellung@auftrag.at). Tel. 01/7982525, Herr Hutter/Herr Holzgethan).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Neubau/Generalsanierung, Frau Plattner, Tel. 0512/5902-608, E-Mail: nicole.plattner@big-services.at zu richten.

Abgabetermin: 3. Februar 2006, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 4. Jänner 2006

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Ing. Gerhard Isser

Nr. 37 • Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, Innsbruck

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Baumeisterarbeiten, Zimmermannsarbeiten,

HSL-Installationen, Elektroinstallationen,

Spenglerarbeiten, Bautischler-Fensterarbeiten,

Bodenlegerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten,

Sonnenschutz, Kunststoffoberlichtverglasungen

Ausschreibende Stelle: parc architekten, Weiherburggasse 5a, A-6020 Innsbruck, im Auftrag der Kongregation der Barmherzi-

gen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, Rennweg 40, A-6020 Innsbruck.

Projektleitung der Auftraggeberin: parc architekten, Weiherburggasse 5a, A-6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/26830080, Fax 26830081, E-Mail: architekten@parc.cc

Bauvorhaben: Erweiterung (Aufstockung 3. OG) und Umbau Schulgebäude Falkstraße 28, Innsbruck.

Leistungen – Bauaufträge:

01: *Baumeisterarbeiten* (inkl. Abbrucharbeiten, Fassadenarbeiten, Estricharbeiten);

02: *Zimmermannsarbeiten* (Aufstockung 3. OG in Holzelementbauweise, Brettstapeldecke);

03: *Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationsarbeiten;*

04: *Elektroinstallationsarbeiten;*

05: *Spenglerarbeiten* (Dach als Blechdach, Einfassungen, Regenrohre, Sohlbänke);

06: *Bautischler-Fenster* (Holz/Alufenster als teilweise nach außen aufgehendes System);

07: *Bodenlegerarbeiten* (Linol- und Holzböden, Sportboden in Holz);

08: *Fliesenlegerarbeiten* (diverse Sanitäreinheiten, eventuell Sanierung Treppenhaus);

09: *Sonnenschutz* (Innen- und Aussenrolllos, Verdunklungsraffstore außen);

10. *Kunststoffoberlichtverglasungen* (tonnenförmiges Dachoberlicht mit mehrschaligen Kunststoffverglasungen).

Leistungszeitraum: Baubeginn Mitte/Ende März 2006, Fertigstellung 3.OG – EG Ende August 2006, UG September 2006.

Gebühr/Zahlung: Kosten für die Ausschreibungsunterlagen € 30,- inkl. 20% MWSt. Bezahlung durch für den Empfänger spendenfreie Überweisung auf das Konto Nr. 13900171300 Arch. Dipl.-Ing. Michael Fuchs – bei der BA/CA, BLZ 12000, mit Hinweis auf das Bauvorhaben und Bauauftrag (Gewerk). Der Zahlungsnachweis mit Angabe von Post- und E-Mail-Adresse ist per Telefax an die ausschreibende Stelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen zur Ausgabe frei gegeben und übermittelt.

Ausgabe der Unterlagen: Nach Übermittlung des Zahlungsnachweises per Telefax an die ausschreibende Stelle werden die Unterlagen (Datenträger laut Ö-Norm B2063, PDF-Files des Leistungsverzeichnisses und der Planunterlagen) elektronisch zugesandt, das firmenmäßig zu unterfertigende Abgabeexemplar (gebundener Papierausdruck) wird per Post übermittelt. Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

Schlusstermin für die Anforderung: 30. Jänner 2006, 8 Uhr.

Schlusstermin für die Anbotsabgabe: 6. Februar 2006, 10 Uhr.

Anbotsabgabestelle ist die ausschreibende Stelle – Büro parc architekten, Weiherburggasse 5a, Innsbruck.

Anbotseröffnung: 6. Februar 2006, um 11.30 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle, Teilnahmeberechtigte sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zuschlagskriterien: Produktgleichwertigkeiten in Form, Dimensionierungen, Funktion, Farben, Material, Oberfläche und technischen Anforderungen gemäß ausgeschriebenen Produkten.

Geforderte Nachweise: laut BGBL. I – 28. Juni 2002 – Nr. 99 – BVergG, 3. Hauptstück, § 53, § 54, § 56, § 57.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Ablauf der Angebotsfrist.

Innsbruck, 5. Jänner 2006

MITTEILUNGEN

FREIWILLIGE VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Elternverein an der Volksschule Sistrans“ mit dem Sitz in Sistrans hat in seiner Generalversammlung vom 7. November 2005 seine freiwillige Auflösung mit Wirkung vom 19. Dezember 2005 beschlossen.

Sistrans, 29. Dezember 2005

Der Obmann: Dr. Robert Schauer

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch
mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck